

Benutzungsordnung Haus Brugg

vom 1. Dezember 2019

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Allgemeines	2
Art. 2 Verantwortung	2
Art. 3 Gebühren.....	2
Art. 4 Reservationen.....	2
Art. 5 Annulation Reservation	2
Art. 7 Mietzeitraum	3
Art. 8 Schlüsselübergabe und –rückgabe / Depot	3
Art. 9 Sorgfaltspflicht	4
Art. 10 Sauberkeit / Aufräumen	4
Art. 11 Ruhe und Ordnung	4
Art. 12 Rauchverbot	4
Art. 13 Parkplätze.....	4
Art. 14 Kontrollen.....	4
Art. 15 Besichtigung und Absprachen	4
Art. 16 Haftung	5
Art. 17 Inkraftsetzung	5

Art. 1 Allgemeines

Die Räumlichkeiten des Haus Brugg dienen der Förderung des Gemeindelebens und stehen in erster Linie den örtlichen Behörden, Vereinen, Organisationen und Privatpersonen als Begegnungsstätten zur Verfügung.

Die Räumlichkeiten können auch an weitere Anspruchsgruppen für geschlossene oder öffentliche Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.

Art. 2 Verantwortung

Die Abteilung Bibliothek führt das Haus Brugg. Sie koordiniert die Durchführung der Aktivitäten und ist verantwortlich für die Reservationen sowie die Beachtung/Einhaltung dieser Benutzungsordnung.

Art. 3 Gebühren

Die Gebühren für die Benützung werden auf Vorschlag der Abteilung Bibliothek vom Stadtrat festgelegt. Die entsprechende Gebührenordnung bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Benutzungsordnung. In Ausnahmefällen kann eine Vorauszahlung verlangt werden.

Art. 4 Reservationen

Die Reservationen der Räumlichkeiten erfolgen online über die Stadtwebsite oder können in der Abteilung Bibliothek während den Öffnungszeiten vorgenommen werden. Sie müssen bis spätestens drei Tage vor dem Mietbeginn erfolgen. Der genaue Nutzungsgrund ist anzugeben und Nutzungsänderungen umgehend zu melden. Reservationen sind nur gültig, wenn diese von der Abteilung Bibliothek bestätigt wurden.

Reservationen können maximal 1 Jahr im Voraus getätigt werden und sind mit der Bestätigung verbindlich. Serienreservationen laufen jeweils ein Schuljahr und müssen bis drei Monate vor Ablauf für eine Vertragsverlängerung gemeldet werden.

Anfragen werden nach der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Die Stadt Adliswil und örtliche Anspruchsgruppen haben in der Vergabe von Räumlichkeiten Vorrang.

Art. 5 Annulation Reservation

Annulationen sind 14 Tage vor Mietbeginn zu melden und kostenfrei. Danach werden die vollen Miet- und Bearbeitungskosten verrechnet.

Wird die Reservation seitens Vermieter annulliert, besteht kein Anrecht auf Ersatz. Die Kosten werden erlassen.

Art. 6 Einteilung Räumlichkeiten

Die Abteilung Bibliothek weist Mieterinnen und Mietern die entsprechenden Räumlichkeiten zu. Ihre Anweisungen sind verbindlich.

Art. 7 Mietzeitraum

Die Räumlichkeiten stehen den Mieterinnen und Mietern zu folgenden Zeiten zur Verfügung:

Kursräume / Mehrzweckräume

Montag bis Samstag	08.00 – 24.00 Uhr
Sonntag und allgemeine Feiertage	geschlossen

Übungsräume

Montag bis Samstag	08.00 – 22.00 Uhr
Sonntag und allgemeine Feiertage	10.00 – 18.00 Uhr

Änderungen des Mietzeitraums bleiben vorbehalten.

Für die Hauptreinigung bleibt das Haus Brugg während zwei Wochen in den Sommerferien geschlossen.

Art. 8 Schlüsselübergabe und –rückgabe / Depot

Für jede Benützung von Räumlichkeiten im Haus Brugg sind bei der Abteilung Bibliothek die entsprechenden Schlüssel jeweils zu den regulären Öffnungszeiten zu beziehen. Die Schlüsselbezügerin oder der Schlüsselbezüger ist verantwortlich für das Öffnen, für die Kontrolle und das Schliessen der Räumlichkeiten sowie die Rückgabe der Schlüssel innert zwei Tagen an die Bibliothek Adliswil. Bei Schlüsselverlust werden die Kosten für eine Wiederbeschaffung und allfällige Unkosten den Schlüsselbezügern belastet.

Bei der Vermietung muss ein Depot hinterlegt werden, welches bei korrekter Raumübergabe wieder zurückerstattet wird. In Ausnahmefällen (zum Beispiel bei Dauermietern oder regelmässigen Mietern) kann von einem Depot abgesehen werden.

Art. 9 Sorgfaltspflicht

Zu den Einrichtungen ist Sorge zu tragen. Allfällige Beschädigungen und Ersatz von Geräten und Einrichtungen, welche auf mangelnde Sorgfalt oder unsachgemässen Benützung zurückzuführen sind, werden auf Kosten der Verantwortlichen repariert. Diese müssen unaufgefordert gemeldet werden. Bei Kursen sind deren Leiterinnen und Leiter für die Einhaltung der Sorgfaltspflicht verantwortlich. Zusatzaufwand bei Reinigung wird in Rechnung gestellt.

Art. 10 Sauberkeit / Aufräumen

Die Mieter haben die beanspruchten Räumlichkeiten und Einrichtungen besenrein und aufgeräumt zu verlassen. Der während der Veranstaltung angefallene Kehricht ist vom Mieter ordnungsgemäss zu entsorgen. Der Küchenboden ist feucht aufzunehmen. Das Licht ist in sämtlichen Räumen zu löschen. Die Aufräumarbeiten müssen innerhalb der reservierten Zeit stattfinden.

Art. 11 Ruhe und Ordnung

Übermässiger Lärm ist zu vermeiden. Auf andere Mieterinnen und Mieter ist Rücksicht zu nehmen. Ab 22.00 Uhr ist die Nachtruhe einzuhalten. Ab diesem Zeitpunkt sind deshalb Fenster und Türen zu schliessen.

Das Betreten von nicht gemieteten Gebäudeteilen ist untersagt.

Art. 12 Rauchverbot

Das Rauchen ist in sämtlichen Räumlichkeiten untersagt.

Art. 13 Parkplätze

Beim Haus Brugg sind keine Parkplätze vorhanden. Der Platz vor dem Haus (Bahnhofplatz) ist mit einem Fahrverbot belegt, darf jedoch für den Güterumschlag befahren werden. Fahrzeuge sind nach dem Güterumschlag umgehend anderweitig ordnungsgemäss zu parkieren.

Art. 14 Kontrollen

Die Stadt Adliswil behält sich vor, Kontrollen vor Ort durchzuführen. Mitarbeiter der Abteilung Bibliothek ist jederzeit uneingeschränkt Eintritt zu sämtlichen Räumlichkeiten zu gewähren. Bei groben Verstössen gegen die Benutzungsordnung kann ein Anlass abgebrochen werden.

Art. 15 Besichtigung und Absprachen

Besichtigungen der Räumlichkeiten sind mit der Abteilung Bibliothek abzusprechen.

Absprachen und Auskünfte sind bis eine Woche vor dem Mietbeginn mit der Abteilung Bibliothek zu treffen.

Art. 16 Haftung

Für alle Sach- und Personenschäden, die mit der Benützung vom Haus Brugg zusammenhängen, lehnt die Stadt Adliswil als deren Eigentümerin, soweit gesetzlich zulässig, jegliche Haftung ab. Für die Garderobe wird nicht gehaftet.

Art. 17 Inkraftsetzung

Die vorliegende Benutzungsordnung tritt am 1. Dezember 2019 in Kraft.

Adliswil, 26. November 2019

Stadtrat Adliswil